

ZH_OBERGERICHT NP170033 vom 21. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP170033

FR: ZH_OBERGERICHT NP170033 du 21 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT NP170033 del 21 marzo 2018

Erwägungen

E. 1.1

Der Kläger und Berufungskläger A._____ (nachfolgend Kläger) erhob mit Schlichtungsgesuch vom 7. März 2017 negative Feststellungsklage gegen die Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend Beklagte). Mit Klagebewilligung vom 11. Mai 2017 und Klageschrift vom 12. September 2017 gelangte er an das Bezirksgericht Zürich (nachfolgend Vorinstanz) und stellte das eingangs angeführte Rechtsbegehren gegen die Beklagten (act. 1 f.). Gleichzeitig gelangte der Kläger mit einer weiteren negativen Feststellungsklage aus dem gleichen Themenkreis gegen andere Beklagte an die Vorinstanz (vgl. das Verfahren PP170048 der Kammer). Hintergrund der Klage(n) sind Investitionen von Anlegern, zu einem grossen Teil aus Österreich, in den C._____ -Plan der D._____ AG in Liquidation mit Sitz in Zürich (früher: ..., vgl. act. 4/2). Die Beklagten sind solche Anleger. Der Kläger verfasste mehrmals Prüfberichte für die D._____ AG, wonach der Ist-Bestand an Edelmetallen im Besitz der Gesellschaft nach Durchsicht von Dokumenten (Lagerdepotauszüge aus Dubai und der Schweiz) mit dem Soll-Bestand an Edelmetallen übereinstimme (vgl. act. 4/3). Im Konkurs der D._____ AG wurde (so der Kläger) festgestellt, dass die erforderlichen Edelmetallbestände bei der Gesellschaft bzw. an den von ihr bezeichneten Lagerorten nicht vorhanden waren. Die Beklagten stellten sich in der Folge auf den Standpunkt, der Kläger hafte ihnen aus mutmasslichen unerlaubten Handlungen für ihre Vermögensschäden im Zusammenhang mit dem erwähnten Konkurs (act. 2 S. 11; vgl. auch act. 4/1).

E. 1.2

Die Vorinstanz erliess am 21. September 2017 die eingangs angeführte Verfügung. Die Vorinstanz verneinte darin sowohl das Vorliegen eines schützenswerten Feststellungsinteresses als auch ihre örtliche Zuständigkeit und trat auf die Klage des Klägers nicht ein (vgl. act. 6 = act. 16c = act. 17 = act. 19). Die Verfügung wurde dem Kläger persönlich am 6. Oktober 2017 zugestellt (act. 7). Der Kläger bringt richtig vor, dass die Vorinstanz Art. 137 ZPO verletzte, indem sie den angefochtenen Entscheid dem Kläger persönlich zustellte (und nicht an seinen Vertreter, vgl. act. 14 S. 11). Dem Kläger macht indes nicht geltend, inwiefern ihm dies einen Nachteil zufügte, und ein solcher ist auch nicht ersichtlich. Daher ist nicht weiter darauf einzugehen (vgl. BSK ZPO-GSCHWEND, 3. Auflage 2017, Art. 138 N 27).

E. 1.3

Rechtsanwalt Mag. MBA LL.M. X._____ erklärte mit Eingabe vom 18. Oktober 2017 an die Vorinstanz, falls der Kläger die Verfügung vom 21. September 2017 anfechte, erkläre er (Rechtsanwalt X._____) sich mit der Zustellung der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelentscheidung in einfacher Ausfertigung einverstanden (act. 9). Rechtsanwalt

X._____ wird deshalb im vorliegenden Verfahren als Zustelladresse der Beklagten berücksichtigt.

E. 1.4

Mit Eingabe vom Montag, 6. November 2017 (Datum Poststempel), erhob der Kläger Berufung gegen die Verfügung vom 21. September 2017. Er stellte die eingangs angeführten Berufungsanträge (act. 14).

E. 1.5

Der Vorsitzende der Kammer setzte dem Kläger mit Verfügung vom 24. November 2017 Frist an, um für die Kosten des Berufungsverfahrens einen Vorschuss von Fr. 2'500.00 zu bezahlen (act. 20). Der Kläger leistete den Vorschuss innert erstreckter Frist (act. 22, 24).

- 15 -

E. 1.6

Der Rechtsvertreter des Klägers teilte mit Eingabe vom 19. Dezember 2017 mit, dass er den Kläger nicht mehr vertrete (act. 25). Der Kläger persönlich reichte am 16. Februar 2018 eine Eingabe und neue Beilagen zu den Akten (act. 26, 27/10, 28/13-22).

E. 1.7

Die Akten des erstinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 1-12). Es wurde davon abgesehen, Berufungsantworten einzuholen (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. Den Beklagten sind indessen zur Kenntnisnahme noch die Doppel der act. 14, 25 und 26 zuzustellen.

E. 2.1

Erstinstanzliche Endentscheide der Bezirksgerichte im ordentlichen Verfahren sind mit Berufung nach Art. 308 ff. ZPO anfechtbar (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Der Streitwert der zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren übersteigt die Streitwertgrenze von Fr. 10'000.00 (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Auf die rechtzeitig schriftlich und begründet eingereichte Berufung des Klägers ist daher einzutreten.

E. 2.2

Die Berufung ist in Wahrung der Berufungsfrist abschliessend zu begründen. Die bereits erwähnte Ergänzung der Berufung vom 16. Februar 2018 (act. 26) ist daher unter dem Vorbehalt zulässiger Noven (Art. 317 Abs. 1 ZPO) unbeachtlich.

E. 2.3

Der Kläger nennt zu den meisten Beklagten keine oder keine vollständige Adresse (vgl. act. 2 S. 2 ff.). Gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a ZPO sind die Parteien zu bezeichnen. Die Norm will sicherstellen, dass keine Zweifel über die Identität der Parteien und allfällige Vertreter bestehen. Die genaue Bezeichnung der Prozessparteien ist eine zentrale Voraussetzung für die Prüfung ihrer Partei- und Prozessfähigkeit, wie auch ihrer Legitimation. Bei natürlichen Personen erfordert dies regelmässig die Angabe von Name, Vorname und Adresse (BGer 4A_116/2015 vom 9. November 2015 E. 3.5.3). Die Adresse wird bei natürlichen Personen grundsätzlich die Wohnsitzadresse sein. Für die Identifizierung genügt vorliegend die Angabe der Personalien nicht. Wer den Schutz staatlicher Instanzen in Anspruch nimmt, hat zu sagen, wer die Gegenpartei ist und wo diese wohnt (vgl. OGer ZH PS160194 vom 16. November 2016, E. 5). Da die Vorinstanz – wie

- 16 - nachfolgend gezeigt wird – auf die Klage zu Recht nicht eintrat und die Beklagten im Übrigen eine Zustelladresse bezeichnet haben, kann davon abgesehen werden, den Kläger zur Nennung der vollständigen Adressen anzuhalten.

E. 3

Auflage 2016, Art. 71 N 10). Das gilt daher auch für das Feststellungsinteresse (würde dieses entgegen dem vorne unter Ziff. 3.2.1 Gesagten nicht als Prozessvoraussetzung betrachtet, sondern dem materiellen Recht zugeordnet, könnte nebenbei bemerkt nichts anderes gelten, da auch die materiell-rechtlichen Anspruchs Voraussetzungen selbstredend gegenüber jeder beklagten Partei einzeln zu prüfen wären). Der Kläger steht jedem und jeder Beklagten gegenüber in einer ungewissen Rechtsbeziehung, für die sich die Frage separat stellt, ob die Ungewissheit fort dauert und ob das dem Kläger unzumutbar ist. Auch die Abwägung mit dem Interesse der einzelnen Beklagten daran, den Zeitpunkt der Geltendmachung ihrer Ansprüche selber zu bestimmen, hat für jede einzelne Rechtsbeziehung separat zu erfolgen. Es genügt somit nicht, wenn sich das Feststellungsinteresse lediglich aus dem Total an gleichartigen Ansprüchen ergibt, die nach Art. 71 Abs. 1 ZPO im gleichen Verfahren geltend gemacht werden. Ein solches Institut einer Art "Kollektiv-Feststellungsklage", bei der das Feststellungsinteresse aus der Masse an gleichzeitig geltend gemachten (Feststellungs-)Ansprüchen abgeleitet werden kann, gibt es im schweizerischen Zivilprozessrecht nicht. Vergleichbar ist allenfalls das Institut der Verbandsklage nach Art. 89 ZPO. Dort weicht aber nur die Aktivlegitimation der Verbände von den allgemeinen Regelungen ab und es ist nicht vorgesehen, dass die Verbände auch gehalten wären, negativen Feststellungsklagen von potentiellen Schädigern (wo sich ebenfalls aus der Masse an möglichen Ansprüchen ein Feststellungsinteresse ergeben könnte) entgegenzutreten.

E. 3.1

Der vorliegende Prozess betrifft eine Zivil- und Handelssache nach Art. 1 des Lugano-Übereinkommens (LugÜ). Sowohl die Schweiz als auch Deutschland und Österreich (wo die Beklagten ihre Wohnsitze bzw. Sitze haben) sind Vertragsstaaten des LugÜ. Der Kläger erhob die eingangs erwähnte negative Feststellungsklage gestützt auf Art. 5 Ziff. 3 LugÜ (Deliktsgerichtsstand) in Zürich (act. 2 S. 12). Das LugÜ bzw. die EuGVVO schliesst am Deliktsgerichtsstand nach Art. 5 Ziff. 3 negative Feststellungsklagen des mutmasslichen Schädigers nicht aus (vgl. BSK LugÜ-HOFFMANN/KUNZ, 2. Auflage 2016, Art. 5 N 531). Ob ein besonderes Feststellungsinteresse erforderlich ist, richtet sich nach nationalem Recht (vgl. TANJA DOMEJ, Negative Feststellungsklagen am Deliktsgerichtsstand: Der EuGH schafft Klarheit, in: *Ecolex* 2013 S. 123 ff. S. 125; NINO SIEVO, Die negativen Feststellungsklagen des Schweizerischen Rechts im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens, Zürich 2017, S. 130 f., S. 226 f.; ALEXANDER R. MARKUS, Internationales Zivilprozessrecht, Bern 2014, S. 244). Der Kläger beanstandet daher zu Recht nicht, dass die Vorinstanz prüfte, ob seiner Klage ein schützenswertes Feststellungsinteresse zugrunde liegt.

E. 3.2

Der Kläger macht geltend, die Vorinstanz habe zu den Anforderungen an das Feststellungsinteresse die massgebliche neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts übersehen bzw. weggelassen und sich auf Bundesgerichtsurteile gestützt, welche in der Sache mit dem vorliegenden Fall nichts zu tun hätten (act. 14 S. 14). Es ist deshalb zunächst

auf die Anforderungen an das Feststellungsinteresse einzugehen.

E. 3.2.1

Dass eine Feststellungsklage ein Feststellungsinteresse voraussetzt, ergibt sich aus Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO. Das Feststellungsinteresse entspricht der Prozessvoraussetzung des schutzwürdigen Interesses (vgl. BSK ZPO-WEBER, 3. Auflage 2017, Art. 88 N 9). Die Vorinstanz hielt die Anforderungen im Einzelnen zu-

- 17 - treffend fest: Ausgangspunkt ist eine ungewisse Rechtsbeziehung zwischen den Parteien. Verlangt wird sodann, dass die Fortdauer der Ungewissheit dem Kläger nicht mehr zugemutet werden kann, weil er dadurch in seiner Bewegungsfreiheit behindert wird, und dass die Ungewissheit durch richterliche Feststellung behoben werden kann (act. 17 S. 16). Die Behinderung der Bewegungsfreiheit wird wirtschaftlich verstanden, etwa in dem Sinne, dass der Kläger Rückstellungen bilden muss oder sonst wie durch eine Ungewissheit über die langfristig zur Verfügung stehenden Mittel beeinträchtigt wird (vgl. SIEVO, a.a.O., S. 23 f. mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; HOFFMANN/KUNZ, a.a.O., Art. 5 N 538, DANIEL FÜLLEMANN, DIKE-Komm-ZPO, 2. Auflage 2016, Art. 88 N 9; vgl. auch TARKAN GÖKSU, Negative Feststellungsklage, ausgewählte Aspekte und neuere Entwicklung, ZZZ 2008/09 S. 175 ff., S. 176). Ein Kriterium ist dabei das Verhältnis zwischen der Höhe der behaupteten Forderung und dem Vermögen des angeblichen Schuldners (ZK ZPO-BESSENICH/BOPP, 3. Auflage 2016, Art. 88 N 7). Im Schrifttum wird teilweise verlangt, die Anforderungen seien nicht zu hoch anzusetzen und die Unzumutbarkeit sei bereits zu bejahen, wenn es um mehr als blosser Bagatellbeträge geht (FÜLLEMANN, a.a.O., Art. 88 N 10). In der Praxis wurde die Unzumutbarkeit der Ungewissheit in Fällen natürlicher Personen als Kläger etwa bei Beträgen von Fr. 14'000.00, Fr. 37'900.00 und Fr. 77'000.00 bejaht (vgl. die Nachweise bei SIEVO, a.a.O., S. 25). Bei einem bescheidenen Betrag von rund Fr. 400.00 wurde die Unzumutbarkeit dagegen verneint (vgl. BGer 4A_530/2007 vom 14. Mai 2008, E. 2.3). Im Falle negativer Feststellungsklagen kommt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Weiteres hinzu. Mit einer Klage auf Feststellung, dass ein Anspruch nicht bestehe, wird der beklagte Gläubiger zur vorzeitigen Prozessführung (und Beweisführung) gezwungen. Damit wird die Regel durchbrochen, dass grundsätzlich der Gläubiger und nicht der Schuldner bestimmt, wann der Anspruch geltend zu machen (und zu beweisen) ist. Das entsprechende Interesse der Feststellungsbeklagten ist mit demjenigen des Klägers an der Beseitigung der geltend gemachten Ungewissheit abzuwägen (vgl. die zutreffenden Hinweise der Vorinstanz, act. 17 S. 16, sowie SIEVO, a.a.O., S. 40 f. m.w.Nw.; vgl. auch HOFFMANN/KUNZ, a.a.O., Art. 5 N 538). Nach neuerer Bundesgerichtspraxis ist das Inte-

- 18 - resse des Schuldners einer Geldforderung an der negativen Feststellungsklage allerdings vorrangig, wenn der Gläubiger den Anspruch in Betreibung gesetzt hat. Das Interesse des Gläubigers, sich mit dem Prozess Zeit zu lassen, tritt dann hinter das Interesse des Schuldners zurück, sich der Betreibung, die seine Reputation und seine Kreditwürdigkeit beeinträchtigt, zu entledigen (BGE 141 III 68). Das Interesse, einen Gerichtsstand zu fixieren ("forum running"), genügt dagegen nicht als schützenswertes (Feststellungs-)Interesse an einer negativen Feststellungsklage. Ist in kurzer Zeit mit einer Leistungsklage zu rechnen, so ist eine unzumutbare Fortdauer der Rechtsunsicherheit und damit ein hinreichendes Interesse an der Klärung einer umstrittenen Rechtsfrage durch ein Feststellungsurteil grundsätzlich zu verneinen. Das gilt nach bundesgerichtlicher

Rechtsprechung auch im Anwendungsbereich des LugÜ (vgl. BGE 136 III 523 sowie CHK-BUHR/ GABRIEL/SCHRAMM, 3. Auflage 2016, Art. 9 IPRG N 26 mit Hinweisen; vgl. auch SIEVO, a.a.O., S. 238 ff.).

E. 3.2.2

Die vom Kläger genannte "neuere Rechtsprechung" des Bundesgerichts be- trifft das Verhältnis zwischen einer Feststellungs- und einer Leistungsklage, wo- nach erstere Klage nicht in jedem Fall ausgeschlossen ist, wenn letztere möglich ist (act. 14 S. 14 unten mit Verweis auf act. 14 S. 12 Ziff.14-15). Diese Frage ist im vorliegenden Fall nicht relevant, da die Möglichkeit einer Leistungsklage des Klägers nicht im Raum steht. Dass die eigene negative Feststellungsklage gegen die Beklagten dem Kläger den besseren und kostengünstigeren Rechtsschutz bö- te, als einzelnen Leistungsklagen der Beklagten entgegen zu treten (act. 14 S. 15 oben und S. 17), mag zutreffen, doch um diese Unterscheidung geht es bei der vom Kläger zitierten Praxis nicht (sondern um die Frage, ob eine eigene Leis- tungsklage möglich ist und ob die Feststellungsklage dieser gegenüber den bes- seren Rechtsschutz bietet; vgl. BGer 4A_551/2008 vom 12. Mai 2009, E. 3.1). Ebenso wenig geht es im vorliegenden Fall darum, dass die negative Feststel- lungsklage es dem Kläger erlaubte, die künftige Abwicklung von Rechtsverhält- nissen zu regeln (act. 14 S. 15 oben). Der Kläger meint hier wohl sein Interesse am Erhalt eines Entscheids allen Beklagten gegenüber sowie mit mehr Gewicht gegenüber allfälligen weiteren Geschädigten. Auch insoweit ist die vom Kläger

- 19 - genannte Praxis (vgl. auch dazu den soeben erwähnten Bundesgerichtsents- scheid) auf die Unterscheidung zwischen eigener Leistungs- und Feststellungs- klage bezogen. Sie betrifft etwa Fälle von Dauerschuldverhältnissen (vgl. auch BSK ZPO-WEBER, 3. Auflage 2017, Art. 88 N 15 mit Hinweisen). Um so etwas geht es hier nicht. Weiter erwähnt der Kläger die Praxis des Bundesgerichts, wonach das Feststel- lungsinteresse auch (nur) faktischer Natur sein könne (vgl. act. 14 S. 12 Ziff. 15). Auch diese Unterscheidung ist im vorliegenden Fall nicht von Belang. Der Kläger macht (zu Recht) nicht geltend, die Vorinstanz habe ein rechtliches Interesse ver- langt (und das Feststellungsinteresse deshalb verneint). Die Vorwürfe des Klä- gers, die Vorinstanz habe die relevante Bundesgerichtspraxis übersehen und sich auf irrelevante Entscheide gestützt, gehen somit fehl.

E. 3.3

Konkret machte der Kläger vor Vorinstanz zu seinem Interesse an der bean- tragten Feststellung geltend, gegenwärtig würden im Zusammenhang mit den eingangs erwähnten Anlagegeschäften (vgl. vorne Ziff. 1.1) fast 400 mutmassli- che Geschädigte, unter anderem vertreten durch Rechtsanwalt X.____, Ansprü- che in Millionenhöhe gegen ihn geltend machen bzw. geltend machen wollen. Die dadurch im Raum stehende mutmassliche Schädigung in finanzieller Hinsicht und mit Blick auf seinen Ruf könnte für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt schwere Nachteile haben. Es sei ihm nicht zuzumuten, dass dieser ungeklärte Zustand weiter fort dauere. Eine Gestaltungs- oder Leistungsklage stehe ihm nicht offen. Daher könne die bestehende Rechtsunsicherheit einzig auf dem Weg einer nega- tiven Feststellungsklage behoben werden (act. 2 S. 13 f.). Im Berufungsverfahren ergänzte der Kläger, es sei gerichtsnotorisch, dass Wiener Rechtsanwälte gross und öffentlich angelegte Kampagnen gegen ihn führten. Da- bei komme es zu Verletzungen des UWG. Zu den am 1. November 2017 in Öster- reich hängigen 67 Klagen gegen ihn kämen

täglich eine bis zwei weitere hinzu. Nach den Berechnungen von Gegenanwälten gehe es insgesamt um Schäden von ca. Euro 10 Mio. (act. 14 S. 13, S. 16). Die Vorinstanz habe zwar seine sub-stantiierten Argumente zusammengefasst, aber sie habe die seinen Argumenten inhärenten existentiellen Gefahren für ihn (als Berufs- wie als Privatperson), seine

- 20 - Angestellten und seine bzw. deren Familie(n) in tatsächlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einfach weggelassen, obwohl diese Gefahr offensichtlich sei und aus der Rechtsschrift in erster Instanz offenkundig hervorgehe. Der sich aufbauende Prozessschwall von über 400 Klagen mit einem gesamten Streitwert in Millionenhöhe stelle eine existenzbedrohende Situation dar, die nicht hingenommen werden könne. Dieser Rechtsungewissheit und deren erkennbarer zeitlichen Fortdauer über mutmasslich mehrere Jahre hinweg könne er nicht anders entgegen treten als mit einer negativen Feststellungsklage. Es sei despektierlich und unwahr, wenn die Vorinstanz dafür halte, es sei ihm zumutbar, zuzuwarten, ob und bis die mutmasslichen Gläubiger gegen ihn klagen würden. Gegenteilig sei es gerade und in jeder Hinsicht rechtlich und tatsächlich unzumutbar, sich von 400 Parteien in Millionenhöhe im Ausland verklagen zu lassen. Schon die Rechtsvertretungskosten alleine beliefen sich etwa auf die Höhe seines monatlichen Einkommens. Dazu komme eine massive und erhebliche zeitliche sowie psychische Belastung, die eine normale Arbeitstätigkeit neben diesen hunderten von Klagen kaum mehr zulasse. Auch erhalte er aufgrund der Häufigkeit der Klagen und der Höhe der Streitwerte in der Schweiz kaum mehr ein Bankkonto (act. 14 S. 13 f., S. 16). Mit der eingangs erwähnten Eingabe vom 16. Februar 2018 ergänzte der Kläger, nach Presseberichten sei mutmasslich sogar von über 2700 Opfern und Schäden bis Fr. 40 Mio. auszugehen. Per 16. Februar 2018 seien in Österreich schon 95 Klagen hängig gewesen. Seine Rechtsvertretung in den bereits hängigen Verfahren in Österreich hätte ihn bis anhin Euro 104'000.00 gekostet (act. 26).

E. 3.4

/ 3.4.1 Ein besonderer Aspekt des vorliegenden Falles ist, dass der Kläger nicht eine Feststellungsklage gegen eine beklagte Partei erhebt und diese Partei ihm gegenüber einen Anspruch in Millionenhöhe behauptet. Vielmehr geht es um 293 beklagte Parteien, welche der Kläger als einfache Streitgenossen ins Recht fasst.

E. 3.4.2

Bei einfacher Streitgenossenschaft nach Art. 71 ZPO handelt es sich um mehrere selbständige Klagen. Das Gericht hat die Prozessvoraussetzungen daher – nach einhelliger Auffassung – hinsichtlich jeder beklagten Partei bzw. bei

- 21 - jeder Klage separat zu prüfen (vgl. BSK ZPO-RUGGLE, 3. Auflage 2017, Art. 71 N 27; BK ZPO-GROSS/ZUBER, Art. 71 N 16; BORLA-GEIER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Auflage 2016, Art. 71 N 20; sinngemäss auch ZK ZPO-STAEHELIN/SCHWEIZER,

E. 3.5

/ 3.5.1 Der Kläger begründet sein Feststellungsinteresse nur mit der Gesamtheit an Ansprüchen, die möglicherweise gegen ihn geltend gemacht werden. Er erklärt nicht, ob und wie ihn die behauptete andauernde Ungewissheit über den Bestand jeder einzelnen Forderung, welche die Beklagten ihm gegenüber behaupten (lassen), in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit (oder sonst wie) beeinträchtigt. Dass er jeder einzelnen

beklagten Partei gegenüber ein schüt-

- 22 - zenswertes Interesse an der verlangten Feststellung habe, macht der Kläger so- mit gar nicht geltend. Bereits aus diesem Grund hat die Vorinstanz das Feststel- lungsinteresse im Ergebnis zu Recht verneint.

E. 3.5.2

Als Klagebeilagen reichte der Kläger Listen zu den Akten, welche zu einzel- nen Beklagten die behaupteten Ansprüche aufführen (act. 4/6-7). Die Beklagten verlangen danach vom Kläger Euro-Beträge im drei- bis vierstelligen und in weni- gen Fällen im fünfstelligen Bereich. In einigen Fällen ist somit denkbar, dass es nach der erwähnten Praxis (vgl. vorne Ziff. 3.2.1) in Frage käme, die Unzumut- barkeit der fortdauernden Ungewissheit (und damit das Feststellungsinteresse) zu bejahen (obschon der Kläger es unterliess, Angaben zum Verhältnis der geltend gemachten Ansprüche zu seinem Vermögen zu machen). In anderen Fällen geht es dagegen um geringfügige Ansprüche oder gar um Bagatellbeträge, hinsichtlich welcher das Zuwarten auf eine allfällige Klage der Gegenpartei zumutbar ist. Es ist nicht Sache des Gerichts, aus den eingereichten Listen einzelne Beklagte her- auszusuchen, welchen gegenüber ein Feststellungsinteresse bejaht werden könn- te.

E. 3.5.3

Der Kläger gibt auch nicht an, inwiefern die Rechtsunsicherheit jeder einzel- nen beklagten Partei gegenüber fort dauert. Ist in kurzer Zeit mit einer Leistungs- klage zu rechnen, so ist es wie gesehen nicht unzumutbar, auf diese zu warten (und die negative Feststellungsklage ist dann grundsätzlich ausgeschlossen, vgl. vorne Ziff. 3.2.1). In dieser Konstellation ist absehbar, dass die Ungewissheit bald durch einen Gerichtsentscheid beseitigt wird. Eine unzumutbare Unsicherheit be- steht umso weniger, wenn die Leistungsklage bei Einleitung der Feststellungskla- ge bereits hängig ist (wobei dann selbstredend schon die anderweitige Rechts- hängigkeit einem Eintreten auf die Feststellungsklage entgegen steht (Art. 59 Abs. 2 lit. d ZPO). Der Kläger reichte der Vorinstanz ein E-Mail von Rechtsanwalt X. _____ vom 27. Februar 2017 zu den Akten, in dem dieser erklärte, es seien bereits einige Klagen eingereicht worden (act. 4/5). Mit weiteren war nach der Formulierung im erwähnten E-Mail ("bereits") sinngemäss in näherer Zukunft zu rechnen. Zwi- schenzeitlich wurden wie gesehen schon 93 Klagen angehoben (vgl. Ziff. 3.3 vor-

- 23 - stehend; bei einem Teil davon – aber soweit ersichtlich nicht bei allen – klagen gemäss den Parteinamen Beklagte im vorliegenden Verfahren sowie im Verfah- ren PP170048 gegen den Kläger). Kommen (wie der Kläger erwähnt) zu den be- reits hängigen Klagen täglich eine oder zwei weitere hinzu, so ist von allen Be- klagten in naher Zukunft mit einer Leistungsklage zu rechnen, was ein Feststel- lungsinteresse des Klägers an einer negativen Feststellungsklage ausschliesst. Zwar ist denkbar, dass das Interesse bei einigen Beklagten noch besteht, da eini- ge vielleicht nicht in näherer Zukunft klagen werden. Auch insoweit ist es aber nicht Sache des Gerichts, nachzuforschen, gegenüber welchen der Beklagten konkret ein Rechtsschutzinteresse besteht.

E. 3.6

Es würde dem Kläger im Übrigen auch nicht helfen, wenn über den Aspekt der Mehrheit von Beklagten hinweggesehen und das Feststellungsinteresse auf- grund des Kontexts aller Gegenparteien geprüft würde:

E. 3.6.1

Der Kläger betont die existenzielle Gefahr, die ihm aufgrund der unbegründeten gegnerischen Ansprüche bzw. aufgrund der Kampagne der Wiener Rechtsanwälte drohe (vgl. vorne Ziff. 3.3). Dass Forderungen vieler ausländischer Gläubiger in einem substantiellen Totalbetrag gegen den Kläger geltend gemacht werden, die er für unberechtigt hält, ist für den Kläger sicherlich unangenehm. Entscheidend für das Interesse an der Feststellung ist jedoch nicht die Frage, ob Forderungen bestehen oder nicht. Auch geht es nicht darum, ob die Ungewissheit des Ausgangs von Prozessen, die aufwändige Abwehr entsprechender Leistungsklagen und die allfällige Verpflichtung zu Zahlungen den Kläger in seiner wirtschaftlichen und beruflichen Existenz (auch: Ruf als Rechtsanwalt) etc. gefährdet bzw. gefährden würde (so seine Begründung, vgl. act. 14 S. 13-16). Denn wenn Klagen im Ausland bevorstehen, so wird die Ungewissheit zeitnah durch die ausländischen Gerichte beseitigt. Sie kann dann kein Feststellungsinteresse mehr begründen. Der Kläger machte eine fortdauernde Ungewissheit in der Klagebegründung vor der Vorinstanz zwar geltend (act. 2 S. 13). Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Ungewissheit andauert, verdeutlicht der Kläger allerdings nicht (das ist offensichtlich nicht beim Total der Ansprüche der Fall, da im Ausland bereits

- 24 - vor der Klageeinleitung erste Leistungsklagen erhoben wurden und mit weiteren zu rechnen war; vgl. soeben Ziff. 3.5.3). Ebenso wenig erklärt der Kläger, inwiefern ihn die fortdauernde Ungewissheit über die Ansprüche der Beklagten bzw. über einen Teil davon in seiner Bewegungsfreiheit einschränke, etwa in dem Sinne, dass er dafür Rückstellungen machen müsste. Die vom Kläger geschilderten Nachteile folgen nur aus der Tatsache, dass Ansprüche geltend gemacht und bereits Prozesse geführt werden, und nicht aus der fortdauernden Ungewissheit über die Ansprüche. Der Kläger macht etwa auch nicht geltend, die ausländischen Verfahren würden unzumutbar lange dauern und nicht innert nützlicher Frist zu einer Klärung der Rechtslage (hinsichtlich der jeweiligen Leistungskläger) führen. Der Kläger begründet damit nicht konkret, inwiefern die Ungewissheit über die betroffenen Rechtsbeziehungen (zumindest teilweise) andauere und das Zuwarten für ihn unzumutbar sei.

E. 3.6.2

Das weitere Argument des Klägers, er erhalte in der Schweiz wegen der hängigen Prozesse und der hohen Streitwerte keine Bankkonten mehr (act. 14 S. 16), ist zum einen weder belegt noch konkret begründet und folgt zum anderen aus den bereits hängigen Prozessen. Insoweit wäre die negative Feststellungsklage ohnehin teilweise wegen vorbestehender Rechtshängigkeit unzulässig. Inwiefern für die erwähnten Banken relevant ist, ob diese Prozesse im Ausland hängig sind oder (als negative Feststellungsklage) in der Schweiz, ist im Übrigen nicht ersichtlich und wird vom Kläger nicht verdeutlicht.

E. 3.6.3

Weitere vom Kläger genannte Nachteile sind UWG-Verletzungen sowie standesrechtswidrige Vorgehensweisen von österreichischen Rechtsanwälten. Die Herabsetzungen und tatsachenwidrigen Behauptungen etwa auf Web-Sites hätten bereits zu hohen Verlusten bei der Mandatsakquisition geführt bzw. zu erheblichen Mandatsabgängen. Banken hätten Kontenbeziehungen zu ihm gekündigt und es sei zu Friktionen mit der PolyReg und der SRO/SAV gekommen (act. 14 S. 16). Die geschilderten Umstände mögen für den Kläger unangenehm sein. Eine negative Feststellungsklage würde allerdings nichts an den behaupteten Verhaltensweisen der gegnerischen Anwälte

ändern. Es steht dem Kläger unabhängig von

- 25 - einer negativen Feststellungsklage offen, gegen die gegnerischen Anwälte vorzugehen, sei es standesrechtlich oder mit zivilrechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Vorkehren.

E. 3.6.4

Was der Kläger zu seinem Feststellungsinteresse vorbringt, zeigt (das hat schon die Vorinstanz mit Recht festgehalten, act.17 S. 17 f.), dass es dem Kläger letztlich nicht darum geht, eine Ungewissheit über Rechtsverhältnisse zu beseitigen, sondern zu verhindern, dass diese Rechtsverhältnisse Gegenstand einer Vielzahl von Prozessen im Ausland werden. Der Kläger verweist berufungsweise auf seine "weise Voraussicht", im März 2017 mit Blick auf den sich aufbauenden Prozessschwall von über 400 Klagen die vorliegende negative Feststellungsklage einzuleiten, und er sieht ein Feststellungsinteresse bereits darin begründet, dass er sich andernfalls vielen Klagen im Ausland mit entsprechenden Rechtsvertretungskosten und zeitlicher Belastung stellen müsste, weil Anwälte beabsichtigten, mindestens 400 Klagen gegen ihn zu erheben (darin eingeschlossen die erwähnten, bereits hängigen Klagen). Das wertet der Kläger als unzumutbar (vgl. act. 14 S. 14 f.). Er ist deshalb der Auffassung, er habe keine andere Möglichkeit als die negative Feststellungsklage, um sich gegen die Ansprüche der Beklagten zu wehren. Die "sofortige" Behebung der bestehenden Rechtsunsicherheit sei einzig auf dem Weg einer solchen Klage möglich (act. 14 S. 17 unten). Es geht dem Kläger insoweit um nichts anderes als darum, den Gerichtsstand in der Schweiz zu fixieren. Daraus lässt sich indes, wenn (wie hier) Leistungsklagen in naher Zukunft bevorstehen, nach bundesgerichtlicher Praxis grundsätzlich kein Feststellungsinteresse ableiten (vgl. vorne Ziff. 3.2.1). Immerhin ist aber festzuhalten, dass der Kläger ein besonderes Interesse an einem Gerichtsstand in der Schweiz hat, weil er so nicht nur einen, sondern viele Prozesse im Ausland verhindern könnte. Dieses Interesse ist den Interessen der Beklagten gegenüberzustellen.

E. 3.6.5

Auf der Seite der Beklagten fällt ins Gewicht, dass es sich bei vielen von ihnen um Kleinanleger handelt. Dass die einzelnen Beklagten sich durch eine "Abstandklärung" ohne weiteres "aus der Sache herausnehmen" könnten (so der Kläger, act. 14 S. 16), kann auf nichts anderes als auf eine Anerkennung der

- 26 - negativen Feststellungsklage hinauslaufen (anders als bei notwendiger Streitgenossenschaft führen einfache Streitgenossen den Prozess je selbständig und ist daher kein "Unterwerfen" unter das Urteil ohne Teilnahme am Prozess möglich, vgl. BSK ZPO-RUGGLE, 3. Auflage 2017, Art. 70 N 41, Art. 71 N 32). Die Beklagten hätten also nach dem Kläger die Wahl, entweder den vorliegenden Prozess in der Schweiz zu führen oder zu anerkennen, dass sie keine Ansprüche gegen den Kläger haben. Dass die einzelnen Ansprüche teils klein sind, hat entgegen dem Kläger (act. 14 S. 16) nicht zur Folge, dass ein Verzicht darauf (oder die sofortige Prozessführung) eher zumutbar wäre. Im Gegenteil fällt der Umstand, dass auf Beklagtenseite nicht eine Gegenpartei steht, sondern viele Personen, in der Interessenabwägung zulasten des Klägers ins Gewicht: Der Kläger zwänge mit seinem Vorgehen, wenn es geschützt würde, nicht eine Gegenpartei zur vorzeitigen Prozess- und Beweisführung, sondern 293 Gegenparteien. Dass diese die Anwaltshonorare und (soweit bereits angehoben) die Prozesse in Österreich durch Rechtsschutzversicherungen finanzieren (act. 14 S. 15), ist kein massgebliches Argument. Hinzu kommt, dass die

Beklagten im Fall der Zulassung der negativen Feststellungsklage im Ergebnis das Wahlrecht gemäss Art. 5 Ziff. 3 LugÜ verlor, auch am Erfolgsort gegen den Kläger vorzugehen (vgl. zum Wahlrecht BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, 2. Auflage 2015, Art. 5 N 552 ff.). Dem im erwähnten Sinne vervielfachten Interesse des Klägers am Gerichtsstand in der Schweiz stehen auf der Gegenseite somit entsprechend vervielfachte Interessen der 293 Beklagten gegenüber, welche dem Interesse des Klägers nicht nachrangig sind. Auch die erst in der Eingabe vom 16. Februar 2018 erfolgte Bezifferung der Rechtsvertretungskosten des Klägers in Österreich (mit bisher Euro 104'000.00, vgl. act. 26) ändert daran nichts. Dasselbe gilt für die gleichzeitig eingereichten Medienberichte (act. 28/13-22). Der Kläger vermag daraus nichts Massgebliches für sich abzuleiten, so dass die Frage offen bleiben kann, ob die neuen Behauptungen und Unterlagen zulässige Noven darstellen (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Ob die verschiedenen ausländischen Prozesse analog Art. 127 ZPO an einem Ort zusammengeführt werden können, ist im Übrigen eine Frage des einschlägigen

- 27 - ausländischen Prozessrechts. Soweit Klagen in verschiedenen Staaten eingereicht werden, ist nach Art. 28 LugÜ vorzugehen. Dem Risiko, dass mehrere Prozesse parallel geführt werden (mit entsprechend vergrössertem Aufwand für den Kläger) bzw. dass verschiedene ausländische Gerichte widersprüchliche Entscheide fällen, wird damit Rechnung getragen. Auch dieser Aspekt begründet somit kein schützenswertes Interesse des Klägers, die Prozesse sämtlichen Beklagten gegenüber mit negativer Feststellungsklage an einem Gericht in der Schweiz zu führen. Es ist dem Kläger zumutbar, sich den Klagen der Beklagten im Ausland, insb. in Österreich, entgegen zu stellen.

E. 3.6.6

Ob aus dem bereits erwähnten BGE 141 III 68 (vgl. vorne Ziff. 3.2.1) im Umkehrschluss folgt, dass eine negative Feststellungsklage grundsätzlich nicht zulässig ist, solange keine Betreuung eingeleitet wird (so die Vorinstanz, vgl. act. 17 S. 17, und die Kritik des Klägers, act. 14 S. 15), kann danach offen bleiben. Das entscheidende Argument für das Fehlen eines Feststellungsinteresses ist nicht, dass keine Betreibungen eingeleitet wurden, sondern dass keine fort-dauernde und unzumutbare Ungewissheit über Rechtsbeziehungen dargetan wurde, welche den Kläger in seiner Bewegungsfreiheit einschränkt, und das Interesse des Klägers an einem Gerichtsstand in der Schweiz den Interessen der Beklagten gegenüber nicht überwiegt.

E. 3.6.7

Die Vorinstanz ist somit zu Recht mangels eines schützenswerten Feststellungsinteresses des Klägers auf die negative Feststellungsklage nicht eingetreten.

E. 3.7

Ob die örtliche Zuständigkeit nach Art. 5 Ziff. 3 LugÜ in Zürich zu bejahen wäre, ist nach dem Gesagten an sich nicht mehr zu prüfen. Nur kurz ist festzuhalten, dass jedenfalls das Schreiben von Rechtsanwalt X. _____ vom 13. April 2017 an das Friedensrichteramt E. _____ (act. 5) entgegen dem Kläger (act. 14 S. 18) keine Einlassung bedeutet. Selbst wenn die blosser Mitteilung, an einem Verfahren nicht teilzunehmen (so das Schreiben, act. 5), an sich eine Einlassung darstellen könnte (so der Kläger, act. 14 S. 18), wäre festzuhalten, dass eine Einlassung im Schlichtungsverfahren ausgeschlossen ist (auch wenn die Rechtshängigkeit nach Art. 62 Abs. 1 ZPO bereits eintritt; vgl. BSK LugÜ-BERGER, 2. Auflage 2016, Art. 24 N 28). Auch die eingangs erwähnte Mitteilung

von Rechtsanwalt

- 28 - X._____ an die Vorinstanz zur Zustellung einer allfälligen Rechtsmittelschrift und eines allfälligen Rechtsmittelentscheids (act. 9) stellt als bloss prozessuale Vorkehr keine Einlassung dar (BERGER, a.a.O., Art. 24 N 36). Im Übrigen erwog die Vorinstanz lediglich im Sinne einer Vorbemerkung, dass das Wahlrecht nach Art. 5 Ziff. 3 LugÜ dem Schädiger bei zweckwidriger Berufung nicht zustehe. Dem folgt der Hinweis, dass vorliegend offen bleiben könne, ob der Kläger sich zweckwidrig auf den Handlungsort berufe (act. 17 S. 19). Die Vorinstanz warf dem Kläger somit entgegen seiner Schilderung (act. 14 S. 19) keine zweckwidrige Ausübung des Wahlrechts vor. Schliesslich ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass ein Handlungsort nach Art. 5 Ziff. 3 LugÜ in Zürich gemäss den vorgelegten Unterlagen nicht zu sehen ist (act. 17 S. 19). Ob sich allenfalls beweisen liesse, dass die vom Kläger als "öffentlicher Notar" mit St. Galler Kantonswappen in St. Gallen unterzeichneten Prüfberichte effektiv in Zürich erstellt (und nur in St. Gallen unterzeichnet) wurden und auch die Prüfungshandlungen in Zürich erfolgten (so der Kläger, act. 14 S. 19), kann offen bleiben. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Vorinstanz die Berichte zu Recht als öffentliche Urkunden bezeichnete (vgl. act. 17 S. 19 und act. 14 S. 19).

E. 3.8

Der angefochtene Nichteintretensentscheid ist somit insgesamt nicht zu beanstanden. Die Berufung ist deshalb abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen.

E. 4.1

Ausgangsgemäss wird der Kläger für das Berufungsverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Den Beklagten ist mangels Aufwendungen im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 4.2

Grundlage der Gebührenfestsetzung bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV). Dem tragen die Tarife gemäss §§ 4 ff. und 12 GebV OG Rechnung. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Bearbeitung eines Verfahrens mit 293 Gegenparteien einen erhöhten administrativen Aufwand

- 29 - verursachte. Der Streitwert beträgt Fr. 15'734.10 (act. 17 S. 14). Die Entscheidgebühr ist gestützt auf § 4 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG auf Fr. 2'500.00 festzusetzen und mit dem geleisteten Vorschuss des Klägers zu verrechnen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.